

Werkverträge am Bau

Der Unabhängige Finanzsenat (UFS) hat jüngst in einem Berufungsfall entschieden, dass nicht automatisch eine Subunternehmertätigkeit am Bau eine typische Werkvertragstätigkeit ist. Je nach vertraglicher Ausgestaltung und gelebter Praxis kann eine Arbeitskräftegestellung vorliegen – im Falle eines ausländischen Subunternehmers mit der Folge, dass Abzugssteuer einbehalten werden muss.

Der im EU-Ausland ansässige Subunternehmer erbrachte Eisenbiegertätigkeiten sowie einfache Hilfsarbeiten. Dazu entsendete der Subunternehmer seine Arbeiter nach Österreich zur Baustelle des Generalunternehmers.

Aufgrund der Vertragsgestaltung und der gelebten Praxis sah die Finanzbehörde aber keine Werkvertragsleistung des Subunternehmers, sondern eine Arbeitskräftegestellung. Dadurch wurden die Tätigkeiten der ausländischen Arbeiter dem inländischen Generalunternehmer zugerechnet, und die 20-prozentige Abzugssteuer wurde fällig.

Stichwort Abzugssteuer: Bei Tätigkeiten von beschränkt steuerpflichtigen Personen sieht der Gesetzgeber gemäß § 99 EStG in manchen Bereichen (u. a. Sportler, Künstler, Vortragende, kaufmännische und technische Beratung, Gestellung von Arbeitskräften) zwecks Sicherstellung der Steuerzahlung eine 20-prozentige pauschale Abzugssteuer vor. Die Abzugssteuer wird hierbei vom inländischen Auftraggeber geschuldet, da dieser für die Finanz leichter greifbar ist.

Im beschriebenen Fall bleibt zwar das ausländische Unternehmen Arbeitgeber seiner Arbeiter, es fällt aber – da es sich um Arbeitskräftegestellung handelt – die Abzugssteuer an. Die österreichische Baufirma muss daher die 20-prozentige Abzugssteuer einbehalten und an das zuständige heimische Finanzamt auszahlen. Nur der Rest der im Vertrag vereinbarten Summe ist an die ausländische Baufirma zu überweisen.

Unterscheidung bei Bau

Daher hier die wichtigsten Unterscheidungsmerkmale bei derartigen Werkverträgen am Bau, die für ein solides Fundament unbedingt zu beachten sind. Neben dem Wortlaut des Vertrages kommt es bei der Prüfung immer auf die gelebte Praxis an. Nicht überall, wo Werkvertrag draufsteht, ist auch ein Werkvertrag drinnen.

1) Entscheidend ist, dass ein Werk geschuldet wird – also eine konkret bezeichnete und klar abgrenzbare Leistung, die bei mangelhafter Erfüllung auch einklagbar ist.

Typischer Fehler am Bau: „Bewehrungsarbeiten“. Aber ohne Angabe zu Ausmaß, Ausgestaltung, Frist etc.

Das Werk muss so präzise umrissen sein, dass der Auftragnehmer seine Leistung theoretisch ohne Rücksprache mit dem Auftraggeber erbringen kann. Eine gewisse Abstimmungstätigkeit vor Ort ist in der Praxis zulässig. Wenn aber der Auftraggeber die Arbeiter des Auftragnehmers laufend Dienstanweisungen gibt, steht der Werkvertrag auf wackeligen Beinen. Zwecks Dokumentation sind Bautagebücher, Abnahmeprotokolle, Abstriche etc. unbedingt aufzubewahren.

2) Die Arbeiter des Auftragnehmers sind nicht in die betriebliche Organisation des Auftraggebers eingebunden. Andernfalls wird aus dem Arbeiter unversehens ein (gestellter) Arbeitnehmer.

Typischer Fehler am Bau: Der Polier des Auftraggebers teilt die Arbeiter des Auftragnehmers jeden Morgen zu den Tätigkeiten der Baustelle nach Bedarf zu.

3) Der Auftragnehmer verwendet eigene Betriebsmittel. Das heißt, der Auftragnehmer bringt sein Werkzeug selbst mit. Klarerweise gehört auch die Sicherheitsausrüstung der Arbeiter des Auftragnehmers zum Betrieb des Auftragnehmers.

Typischer Fehler am Bau: Die Arbeiter des Auftragnehmers erscheinen einzeln ohne Gerätschaft, ihr Arbeitgeber liefert auch keine Ausrüstung. Es wird nur die Gerätschaft des Auftraggebers verwendet. Klarerweise wird aber gewisse Infrastruktur des Auftraggebers wie Krane etc. vom Auftragnehmer mitverwendet. Auch hierzu sind vertragliche Vereinbarungen sinnvoll und notwendig.

4) Das geschuldete Werk sollte eine eigenständige Leistung sein. Wenn die vertraglich vereinbarte Leistung aus den gesamten Elektroinstallationen für das Objekt XY besteht, wird weniger Angriffsfläche geboten, als wenn die Leistung aus einer einfachen und nicht näher definierten Hilfstätigkeit besteht.

Praxistipp: Gerade bei Hilfstätigkeiten werden Werkverträge immer häufiger von den Behörden in Dienstverhältnisse oder – wie im Ausgangsfall – Gestellungsverträge umgedeutet!

5) Das Honorar wird nicht für ein gesamtes Bauprojekt bemessen, sondern z. B. pro verlegtem Kilogramm Baustahl oder pro Arbeitsstunde. Idealtypisch wird für die exakt umschriebene Leistung ein Gesamthonorar vereinbart, die Zahl der benötigten Arbeitsstunden liegt im Bereich des Unternehmerwagnisses des Auftragnehmers. Hier muss eine klare Abgrenzung zum Personalleasing vorgenommen werden.

Spezialfall Personalleasing

Nach Rechtsprechung von UFS und VwGH wird vor allem dann eine Arbeitskräftegestellung vorliegen, wenn es kein klar umrissenes Werk gibt, die Arbeiter des Subunternehmers den Weisungen des Poliers oder Bauleiters des Auftraggebers unterliegen und die Abrechnung nicht pro Bauvorhaben, sondern pro Leistungsmenge (Kilogramm, Arbeitsstunde etc.) abgerechnet werden.

Auch stellt die Tätigkeit der Arbeiter einen Hinweis auf die Vertragsform dar. Einfache Hilfstätigkeiten werden kaum für einen Werkvertrag sprechen, vielmehr liegt der Schluss auf Arbeitskräfteüberlassung nahe. Ebenso muss eine Unterscheidung der Tätigkeiten der Arbeiter der beiden Unternehmen möglich sein. Wenn gemeinsam de facto die gleiche Arbeit vorliegt, ist der reine Werkvertrag nur noch schwer zu halten.

Zusammengefasst: Wenn für den Subunternehmer bzw. Auftragnehmer jederzeit klar feststellbar ist, wo seine Leistung war und mit welchem Pauschalhonorar sie bezahlt wird, dann ist der erste Schritt zum soliden Werkvertrag bereits gemacht.

Ist darüber hinaus auch noch klar, dass die Arbeiten auf eigenes Risiko und im Wesentlichen in Eigenregie durchgeführt werden, wird man dem Werkvertrag gerecht! Gleiches gilt, wenn die Arbeiter des Auftragnehmers an der Baustelle des Auftraggebers eine andere Tätigkeit als jene des Auftraggebers ausführen.

Fazit: Gerade bei Subunternehmertätigkeiten tendieren die Abgabebehörden zur Auslegung als Personalleasing, wenn mangelnde Vertragsgestaltungen und/oder abweichende gelebte Praxis dies erlaubt. ■

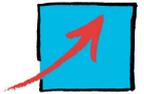
MAG. RUDOLF SIART

Siart + Team Treuhand GmbH

Enekelstraße 26, A-1160 Wien

T +43(0)1/4931399

www.siart.at



Werkverträge am Bau

Gestellung von ausländischen Arbeitskräften oder Erfüllung eines Werkvertrages?

Der Unabhängige Finanzsenat (UFS) hat jüngst in einem Berufungsfall entschieden, dass nicht automatisch eine Subunternehmertätigkeit am Bau eine typische Werkvertragstätigkeit ist. Je nach vertraglicher Ausgestaltung und gelebter Praxis kann eine Arbeitskräftegestellung vorliegen – im Falle eines ausländischen Subunternehmers mit der Folge, dass Abzugsteuer einbehalten werden muss.

Der im EU-Ausland ansässige Subunternehmer erbrachte Eisenbiegertätigkeiten sowie einfache Hilfsarbeiten. Dazu entsendete der Subunternehmer seine Arbeiter nach Österreich zur Baustelle des Generalunternehmers.

Auf Grund der Vertragsgestaltung und der gelebten Praxis sah die Finanzbehörde aber keine Werkvertragsleistung des Subunternehmers, sondern eine Arbeitskräftegestellung. Dadurch wurden die Tätigkeiten der ausländischen Arbeiter dem inländischen Generalunternehmer zugerechnet, und die 20%ige Abzugsteuer wurde fällig.

Stichwort Abzugsteuer: Bei Tätigkeiten von beschränkt steuerpflichtigen Personen sieht der Gesetzgeber gemäß §99 EStG in manchen Bereichen (u.a. Sportler, Künstler, Vortragende, kaufmännische und technische Beratung, Gestellung von Arbeitskräften) zwecks Sicherstellung der Steuerzahlung eine 20%ige pauschale Abzugsteuer vor. Die Abzugsteuer wird hierbei vom inländischen Auftraggeber geschuldet, da dieser für die Finanz leichter greifbar ist.

Im beschriebenen Fall bleibt zwar das ausländische Unternehmen Arbeitgeber seiner Arbeiter, es fällt aber – da es sich um Arbeitskräftegestellung handelt - die **Abzugsteuer** an.

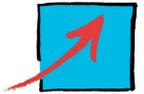
Die österreichische Baufirma muss daher die **20%ige** Abzugsteuer einbehalten und an das zuständige heimische Finanzamt auszahlen. Nur der Rest der im Vertrag vereinbarten Summe ist an die ausländische Baufirma zu überweisen.

Daher hier die wichtigsten Unterscheidungsmerkmale bei derartigen Werkverträgen am Bau, die für ein solides Fundament unbedingt zu beachten sind.

Allgemeines

Neben dem Wortlaut des Vertrages kommt es bei der Prüfung immer auf die gelebte Praxis an. **Nicht überall wo Werkvertrag draufsteht, ist auch ein Werkvertrag drinnen.**

1) Entscheidend ist, dass ein **Werk geschuldet** wird – also eine konkret bezeichnete und klar abgrenzbare Leistung die bei mangelhafter Erfüllung auch einklagbar ist.



Typischer Fehler am Bau: „Bewehrungsarbeiten“. Aber ohne Angabe zu Ausmaß, Ausgestaltung, Frist, etc.

Das Werk muss so präzise umrissen sein, dass der Auftragnehmer seine Leistung theoretisch ohne Rücksprache mit dem Auftraggeber erbringen kann. Eine gewisse Abstimmungstätigkeit vor Ort ist in der Praxis zulässig. Wenn aber der Auftraggeber die Arbeiter des Auftragnehmers laufend Dienstanweisungen gibt, steht der Werkvertrag auf wackeligen Beinen.

Zwecks Dokumentation sind Bautagebücher, Abnahmeprotokolle, Abstriche etc. unbedingt aufzubewahren.

2) Die Arbeiter des Auftragnehmers sind **nicht in die betriebliche Organisation des Auftraggebers eingebunden**. Andernfalls wird aus dem Arbeiter unversehens ein (gestellter) Arbeitnehmer.

Typischer Fehler am Bau: Der Polier des Auftraggebers teilt die Arbeiter des Auftragnehmers jeden Morgen zu den Tätigkeitsbereichen der Baustelle nach Bedarf zu.

3) Der Auftragnehmer verwendet **eigene Betriebsmittel**. Das heißt, der Auftragnehmer bringt sein Werkzeug selbst mit. Klarerweise gehört auch die Sicherheitsausrüstung der Arbeiter des Auftragnehmers zum Betrieb des Auftragnehmers.

Typischer Fehler am Bau: Die Arbeiter des Auftragnehmers erscheinen einzeln ohne Gerätschaft, ihr Arbeitgeber liefert auch keine Ausrüstung. Es wird nur die Gerätschaft des Auftraggebers verwendet.

Klarerweise wird aber gewisse Infrastruktur des Auftraggebers wie Kräne, etc. vom Auftragnehmer mitverwendet. Auch hierzu sind vertragliche Vereinbarungen sinnvoll und notwendig.

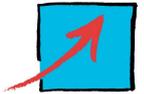
4) Das geschuldete Werk sollte eine eigenständige Leistung sein. Wenn die vertraglich vereinbarte Leistung aus den gesamten Elektroinstallationen für das Objekt XY besteht, wird weniger Angriffsfläche geboten als wenn die Leistung aus einer einfachen und nicht näher definierten Hilfstätigkeit besteht.

Praxistipp: Gerade bei Hilfstätigkeiten werden Werkverträge immer häufiger von den Behörden in Dienstverhältnisse oder – wie im Ausgangsfall – Gestellungsverträge umgedeutet!

5) Das **Honorar** wird nicht **für ein gesamtes Bauprojekt** bemessen, sondern z.B. pro verlegtem Kilogramm Baustahl oder pro Arbeitsstunde. Idealtypisch wird für die exakt umschriebene Leistung ein Gesamthonorar vereinbart, die Zahl der benötigten Arbeitsstunden liegt im Bereich des **Unternehmerwagnisses des Auftragnehmers**. Hier muss eine klare Abgrenzung zum Personalleasing vorgenommen werden.

Spezialfall Personalleasing

Nach Rechtsprechung von UFS und VwGH wird vor allem dann eine Arbeitskräftegestellung vorliegen, wenn es kein klar umrissenes Werk gibt, die Arbeiter des Subunternehmers den Weisungen des Poliers oder Bauleiters des Auftraggebers unterliegen und die Abrechnung nicht pro Bauvorhaben sondern pro Leistungsmenge (Kilogramm, Arbeitsstunde, etc.) abgerechnet werden.



Auch stellt die Tätigkeit der Arbeiter einen Hinweis auf die Vertragsform dar. Einfache Hilfstätigkeiten werden kaum für einen Werkvertrag sprechen, vielmehr liegt der Schluss auf Arbeitskräfteüberlassung nahe.

Ebenso muss eine Unterscheidung der Tätigkeiten der Arbeiter der beiden Unternehmen möglich sein. Wenn **gemeinsam** de facto die **gleiche Arbeit** vorliegt, ist der reine **Werkvertrag nur** noch **schwer zu halten**.

Zusammengefasst: Wen für den Subunternehmer bzw. Auftragnehmer jederzeit klar feststellbar ist wo seine Leistung war, und mit welchem Pauschalhonorar sie bezahlt wird, dann ist der erste Schritt zum soliden Werkvertrag bereits gemacht.

Ist darüber hinaus auch noch klar, dass die Arbeiten auf eigenes Risiko und im Wesentlichen in Eigenregie durchgeführt werden, wird man dem Werkvertrag gerecht!

Gleiches gilt, wenn die Arbeiter des Auftragnehmers an der Baustelle des Auftraggebers eine andere Tätigkeit als jene des Auftraggebers ausführen.

Fazit: Gerade bei Subunternehmertätigkeiten tendieren die Abgabebehörden zur Auslegung als Personalleasing, wenn mangelnde Vertragsgestaltungen und/oder abweichende gelebte Praxis dies erlauben.

Für die Gestaltung von steuer- und sozialversicherungsrechtlich soliden Verträgen stehen wir jederzeit zur Verfügung!

Damit sind Sie

Unterm Strich

Besser Beraten!

Mag. Rudolf Siart,
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in Wien,
Siart + Team Treuhand
1160 Wien
Enenkelstraße 26
Tel: 4931399
Fax: 4931399/40,
e-mail: siart@siart.at
www.siart.at



Stand: 21.04.2011